

S. 101 / Nr. 30 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 62 III 101

30. Entscheid vom 24. Juli 1936 i. S. Lüscher.

Regeste:

Eine ausgeschlagene Erbschaft, deren Liquidation durch das Konkursamt wegen Nichtleistung der erforderlichen Kostenvorschüsse als nicht statthaft erklärt wurde, kann nicht betrieben werden.

Art. 49, 193 und 230 SchKG. Art. 573 Abs. 2 ZGB.

On ne peut poursuivre une succession répudiée, dont la liquidation par voie de faillite a été interrompue, faute par les créanciers d'en avancer les frais.

Art. 49, 193, 230 LP.; 573 al. 2 CC.

Non si può escutere una successione ripudiata la cui liquidazione in via fallimentare non ebbe luogo perché i creditori rifiutarono d'anticipare le spese.

Art, 49, 193, 230 LEF; 573 cp. 2 Cc.

Der Rekurrent beschwert sich darüber, dass das Betreibungsamt Bern seinem Begehren um Betreuung der Verlassenschaft eines (angeblichen) Schuldners nicht stattgeben will. Diese Verlassenschaft ist von sämtlichen Erben ausgeschlagen worden, und der Konkursrichter hat am 27. Mai 1936 verfügt, von der Durchführung der konkursamtlichen Liquidation sei abzusehen, weil auf die öffentlich bekanntgemachte Aufforderung an allfällige Gläubiger, zur Durchführung einer solchen Liquidation einen Kostenvorschuss zu leisten, widrigenfalls die Liquidation nicht werde angeordnet werden, keine Anmeldung und keine Vorschussleistung eingegangen war. Das Konkursamt hält dafür, dass mit Rücksicht auf diese Art der Erledigung die Erbschaft nicht mehr betrieben werden könne, zumal sie von niemandem vertreten sei, dem die Betreibungsurkunden zugestellt werden könnten. Demgegenüber ist der

Seite: 102

Beschwerdeführer der Meinung, die Verlassenschaft bestehe als solche fort; Zustellungen seien allenfalls an einen behördlich zu bestellenden Beistand vorzunehmen.

Von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 7. Juli 1936 abgewiesen mit der Begründung, zufolge der Verfügung des Konkursrichters sei eine Betreuung der Erbschaft nicht mehr möglich, hat er die Sache an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so kann freilich nach Art. 393 ZGB ein Beistand als Vertreter bestellt werden, der auch zur Entgegennahme von Zahlungsbefehlen befugt wäre. Der Rekurrent verkennt jedoch, dass, nachdem die konkursamtliche Liquidation gemäss Art. 230 SchKG als undurchführbar erklärt worden ist, eine Erbmasse, die betrieben werden könnte, gar nicht mehr besteht. Eine solche Betreuung ist nach Art. 49 SchKG nur zulässig, «solange die Teilung nicht erfolgt, eine vertragliche Gemeinderschaft nicht gebildet oder eine amtliche Liquidation nicht angeordnet ist». Durch eine konkursamtliche Liquidation im Sinne von Art. 193 SchKG wird sie ebenso ausgeschlossen wie durch eine amtliche Liquidation gemäss Art. 593 ff. ZGB. Hier ist die Liquidation allerdings nicht angeordnet worden. Die Verfügung, dass sie wegen Nichtleistung der erforderlichen Kostenvorschüsse zu unterbleiben habe (im Sinne von Art. 230 SchKG), tritt jedoch an die Stelle des Liquidationsverfahrens selbst. Es ist gleich zu halten, wie wenn das Verfahren eröffnet, dann aber ohne weitere Massnahmen auf Beschluss der Gläubiger geschlossen worden wäre, weil sich die Durchführung ja doch nicht lohne. Sind allenfalls Erbschaftsaktiven vorhanden, so bilden sie daher kein Sondervermögen mehr, wie es zunächst zufolge der Ausschlagung der Fall war, sondern sie fallen gemäss Art. 573 Abs. 2 ZGB an die Erbberechtigten, wie wenn keine

Seite: 103

Ausschlagung stattgefunden hätte. Nachdem den Gläubigern Gelegenheit geboten war, das Konkursverfahren zu veranlassen, ist also ihr Recht auf Betreuung der Erbschaft untergegangen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen